



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn

DB Netz AG
Theodor-Heuss-Allee 7
60486 Frankfurt / Main

Bearbeitung: Alexander Kreuker
Telefon: +49 (228) 9826-241
Telefax: +49 (228) 9826-9241
E-Mail: KreukerA@eba.bund.de
Ref23@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 09.03.2018

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

23.13-23bsi/001-1107#007

VMS-Nummer: 3368015

Betreff: Entscheidung zur dauernden Einstellung des Betriebes der Streckeninfrastruktur der Teilstrecke Abzw. Dalheim (km 20,051) - Dalheim-Grenze (km 21,260) (DB Strecken Nr. 2524)
Bezug: Antrag der DB Netz AG vom 18.07.2017 mit dem Zeichen I.NVR 1 W 2524
Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

Genehmigung
gemäß § 11 Abs. 2 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)

1. Auf den Antrag vom 18.07.2017 erteile ich der DB Netz AG, Theodor-Heuss-Allee 7 in 60486 Frankfurt am Main, die Genehmigung gemäß § 11 AEG zur dauerhaften Einstellung (Stilllegung) des Betriebes der Streckeninfrastruktur der Teilstrecke Abzw. Dahlheim (km 20,051) – Dahlheim Grenze (km 21,260) (DB Strecken Nr. 2524).
2. Dieser Bescheid ist gemäß § 7h AEG kostenpflichtig. Es werden Gebühren gemäß der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV) erhoben. Über die Höhe ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

Hausanschrift:
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn
Tel.-Nr. +49 (228) 9826-0
Fax-Nr. +49 (228) 9826-199
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Nebenbestimmungen

1. Diese Genehmigung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.
1. Ab dem Zeitpunkt der Realisierung der Stilllegung endet für die Antragstellerin die Pflicht zur Aufrechterhaltung des Betriebes und der Instandhaltung. Für alle Eisenbahnverkehrsunternehmen erlischt gleichzeitig der öffentlich-rechtliche Anspruch auf Zugang zur Strecke.
2. Die DB Netz AG ist verpflichtet, den genauen Zeitpunkt der Einstellung des Betriebes folgenden Behörden mitzuteilen:
 - a) Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Robert-Schuman-Platz 1 in 53175 Bonn;
 - a) Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein – Westfalen , Postfach 101103 - 40190 Düsseldorf;
 - b) Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 200 565 in 53135 Bonn.

Begründung

Mit Schreiben vom 18.07.2017 hat die DB Netz AG beim Eisenbahn-Bundesamt eine Genehmigung gemäß § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) zur dauerhaften Einstellung (Stilllegung) des Betriebes Streckeninfrastruktur der Teilstrecke Abzw. Dahlheim (km 20,051) – Dahlheim Grenze (km 21,260) (DB Strecken Nr. 2524) beantragt.

Die Infrastruktur der ca. 1,2 km langen, eingleisigen und nicht elektrifizierten Teilstrecke ist seit 1992 ohne Nutzung. Die DB Netz AG begründet die Stellung eines Antrages nach § 11 AEG mit der derzeitigen Unwirtschaftlichkeit des Streckenbetriebes, der lediglich vorgehalten wurde, um ggf. den „Eisernen Rhein“ neu aufbauen zu können. Den Kosten für die Vorhaltung des Streckenabschnitts standen in den vergangenen Jahren keine Erlöse gegenüber, zudem stehen für das Jahr 2018 Investitionen in Maßnahmen an Weichen bzw. die Erneuerung von Gleisen an. Die DB Netz AG hatte den Betrieb der Teilstrecke Abzw. Dahlheim – Dahlheim Grenze mit bisheriger Kapazität zur Übernahme durch Verkauf oder Verpachtung im Internet in der Zeit vom 13.04.2017 bis zum 12.07.2017 ausgeschrieben. Im Rahmen der Ausschreibung fand sich kein Betreiber, der die Strecke als öffentliche Strecken-Infrastruktur weiter betreibt.

Die Bemühungen zur Übergabe der Streckeninfrastruktur Abzw. Dalheim (km 20,051) – Landesgrenze Niederlande an einen Dritten für den öffentlichen Weiterbetrieb sind damit als gescheitert anzusehen.

Das Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen ist mit Schreiben vom 10.08.2017 ins Benehmen gesetzt worden und hat keine Bedenken gegen eine Stilllegung des o.g. Streckenabschnittes geäußert.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat mit Schreiben vom 16.10.2017 an die DB Netz AG mitgeteilt, dass ihm für den genannten Streckenabschnitt keine Forderungen nach § 10b Abs. 2 VerkSiG bekannt sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monates nach Bekanntgabe Widerspruch erheben.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Zentrale des Eisenbahn-Bundesamtes, Heinemannstraße 6 in 53175 Bonn oder bei einer der Außenstellen dieser Behörde einzulegen.

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@eba-bund.de-mail.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Tüngler

